

Bernard Bolzano's Schriften

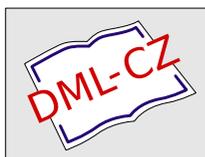
For der Sorge für die Gesundheit und das Leben

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 53–55.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400117>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

bei solchen Prüfungen überhaupt nicht das System dieses oder | jenes einzelnen Gelehrten — etwa des Lehrers selbst — sondern die Wissenschaft selbst und vornehmlich derjenige Theil ihrer Lehren, der eine erweisliche Anwendung hat, berücksichtigt werden müsse. Uebrigens darf kein Zeugniß, das der junge Mensch über seine Kenntnisse aus diesem oder jenem Fache in seinen früheren Studien erhielt, als ein vollgiltiger Beweis, dass er noch jetzt im Besitze dieser Kenntnisse sei, angeführt werden; sondern er muss sich, sofern er ein Amt verlangt, dabei diese Kenntnisse unumgänglich erfordert werden, einer neuen Prüfung hierwegen unterwerfen.

108

| NEUNTER ABSCHNITT.

109

VON DER SORGE FÜR DIE GESUNDHEIT UND DAS LEBEN.

Da Leben und Gesundheit Güter von der höchsten Wichtigkeit sind, weil die Bedingung zu dem Genusse fast aller übrigen in ihnen liegt, so muss man in einem zweckmässigen Staate auch Alles anwenden, was sich von Seite des Staates nur immer leisten lässt, um den Besitz dieser Güter den Bürgern so lange, als es nur möglich ist, zu erhalten. Was also die Opfer anlangt, welche der Staat zu bringen bereit ist, um eines Menschen Leben zu retten, so besteht hierüber der Grundsatz: dass man das Leben eines Menschen zu retten, kein Opfer zu gross finden dürfe, es wäre denn, dass es in dem Verluste eines anderen gleichwichtigen Menschenlebens bestände. Ich nenne aber ein Leben von gleicher Wichtigkeit mit einem andern, wenn der Besitzer desselben eine gleichgrosse Summe der Glückseligkeit entweder selbst noch auf Erden zu geniessen, oder unter anderen zu verbreiten Hoffnung gibt. So nenne ich z. B. das Leben einer Mutter wichtiger, als das ihrer Leibesfrucht, weil bei der letzteren sehr wenig Hoffnung besteht, dass sie, wenn auch gerettet durch den Tod ihrer Mutter, am Leben bleiben und das reifere Alter erreichen werde. | Nach jenem Grundsatz also wird man im besten Staate keinen Anstand nehmen, eine auch noch so grosse Summe von Nahrungsstoffen den Fluthen Preis zu geben, um eines einzigen Menschen Leben zu retten, es müsste denn sein, dass man kein Mittel wüsste, die Menschen, welche durch diese Stoffe hätten ernährt werden sollen, anders woher zu versorgen.

110

Da die gewöhnlichsten Ursachen der Erkrankungen und des frühzeitigen Todes vieler nur in dem Umstande liegen, dass die wenigsten Menschen die Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit und gewisse andere Wahrheiten von allgemeiner Brauchbarkeit aus der Heilkunde frühzeitig genug kennen lernen, so wird, wie ich bereits gesagt, im besten Staate schon in den Kinderschulen, was für das kindliche Alter von diesen Kenntnissen mittheilbar ist, gelehrt; ein Mehres wird der heranwachsenden Jugend in der Feiertagsschule beigebracht, und in der, einer jeden Gemeinde zu Gebote stehenden Büchersammlung sind Bücher vorrätzig, aus welchen sich auch noch der Erwachsene unterrichten und bei vorkommenden Fällen Rathes erholen kann. Nebst diesen Büchern gibt es für jede Gemeinde einen Arzt, der in ihrer Mitte
 111 wohnend, verpflichtet ist, auf alles aufmerksam zu | sein, was immer nur dem Leben oder der Gesundheit der Bürger gefährlich sein könnte, diejenigen Personen zu behandeln, welche schon wirklich erkrankt sind; wenn Ansteckungskrankheiten entstehen, oder in anderen Fällen, wo eine weitere Anzeige dienlich sein kann, den gehörigen Bericht an das Kollegium der Aerzte des ganzen Landes zu machen u. s. w. Die Fragen, ob sich in den Beschäftigungsarten der Bürger, in ihren Nahrungsmitteln, Vergnügungen, kurz in ihrer ganzen Lebensweise nichts finde, was dem Leben und der Gesundheit nachtheilig sei, betrachtet man als eine stehende Aufgabe für alle Aerzte und für jeden Anderen, der zur Beantwortung derselben etwa durch Zufall einen Beitrag zu leisten vermag. Ein Kranker, der in seiner eigenen Wohnung Bequemlichkeit und Pflege genug hat, auch nicht mit Ansteckung bedroht, mag, wenn er es vorzieht, in seiner eigenen Wohnung gepflegt werden. Andere werden in das, in einer jeden Gemeinde vorhandene Krankenhaus gebracht, wo ihrer Personen warten, die durch ein höheres Alter von einer Ansteckung weniger zu besorgen haben. In schwierigen oder besonders lehrreichen Fällen hat jeder
 112 Arzt das Recht und die Obliegenheit, einige aus der | Nachbarschaft herbeizurufen.

Die gebräuchlichsten Arzneimittel und ärztlichen Instrumente, Mittel und Vorrichtungen zur Erweckung von Scheintodten, zweckmässige Todtenkammer u. s. w. sind in jeder Gemeinde zu finden. Weder für Arzt, noch für Arznei, noch für die Pflege wird von den Einzelnen, die sich genöthigt sehen, davon Gebrauch zu machen, Etwas bezahlt, sondern diese Kosten bezahlet die Gemeinde, die nöthigen Falles durch den Kreis oder das Land unter-

stützet wird auf eine Weise und nach Grundsätzen, von welchen bald ein Mehreres gesagt werden soll.

Je mehr sich ein Arzt durch seinen Fleiss in der Behandlung der Kranken, durch die Aufmerksamkeit, mit der er die veranlassenden Ursachen zur Erkrankung entfernt, und durch den glücklichen Erfolg seiner Kuren, durch die verminderte Sterblichkeit in der Gemeinde auszeichnet: um so grössere Anerkennung von der Gemeinde sowohl, als von den Vorständen des Landes muss ihm zu Theil werden.

| ZEHNTER ABSCHNITT.

115

VON DEM EIGENTHUME DER BÜRGER.

Ich komme nun zur Entwicklung der Grundsätze, nach welchen, wie ich mir vorstelle, das Eigenthum der Bürger in einem zweckmässig eingerichteten Staate bestimmt werden sollte. Ich gestehe hier im Voraus, dass meine Begriffe hier am meisten von demjenigen, was man bisher angenommen hat, abweichen. Allein, ich muss beisetzen, dass ich die Behauptungen, in denen ich von Anderen abweiche, vielfältig geprüft und überprüft habe und somit einiges Recht habe, von meinen Lesern zu verlangen, dass sie nicht sofort verwerfen werden, was ihnen wegen des Ungewohnten nicht auf der Stelle ganz einleuchten will.

Sehr offenbar ist es und selbst in den schlechtesten Verfassungen anerkannt worden, dass es dem Staate ganz vornehmlich zustehe, die Umstände zu bestimmen, unter denen eine Sache unser Eigenthum werden und verbleiben könne, oder unter denen wir wenigstens ein Eigenthumsrecht auf ihren Genuss für eine gewisse Zeit erlangen. Bekanntlich hat es sogar bürgerliche Vereine gegeben, welche dem einzelnen Bürger nicht das geringste Eigenthum zugestehen | wollten. Da ging man sicher zu weit, weil doch gar vieles Gute daraus hervorgehet, wenn man wenigstens denjenigen, die bereits mündig sind, ein wahres Eigenthumsrecht an gewisse Gegenstände einräumt. Fragt man aber nach einem obersten Grundsätze, nach welchem der Staat bei diesem Geschäfte der Ertheilung des Eigenthumsrechtes vorzugehen habe: so ist es leicht, einen von solchen Beschaffenheiten anzugeben, in Betreff dessen mir wohl doch Niemand sehr widersprechen wird. Er lautet: Dass ein jeder Gegenstand nur dann, dann aber auch

114